

Rücknahmepflicht für Verpackungen

Was müssen Unternehmen beachten?

Mit dem neuen Verpackungsgesetz (VerpackG) kommen einige wichtige Verpflichtungen auf Unternehmen zu, die Verpackungen in Umlauf bringen. Dabei muss vor allem zwischen Firmen, die private Endverbraucher beliefern und solchen, die im B2B-Bereich tätig sind, unterschieden werden. Was müssen die Marktteilnehmer jetzt beachten und wie ist es um die Rücknahmepflicht für Verpackungen bestellt? Wir haben die wichtigsten Informationen für Sie zusammengestellt.

Mit dem neuen Verpackungsgesetz 2019, das am 01.01.2019 die bis dahin geltende Verpackungsverordnung abgelöst hat, kommen einige neue Regeln auf Unternehmen, die Verkaufsverpackungen nutzen, zu. Einer der wichtigsten Sachverhalte in diesem Zusammenhang ist die Rücknahmepflicht für Verpackungen. Man unterscheidet hier zwischen Verkaufsverpackungen einerseits und Transportverpackungen andererseits. Erstere werden typischerweise vom privaten Endverbraucher über die Abfallbehältnisse (z.B. der Gelbe Sack, Papier- und Glascontainer) des Dualen Systems entsorgt.

Den nach der Entsorgung der Verpackungsabfälle in Gang kommende Prozess aus Sammlung, Sortierung und Recycling übernehmen entsprechend den dualen Systemen. Die Finanzierung dessen wiederum regelt das Verpackungsgesetz über die Inpflichtnahme derjenigen Unternehmen, die die Verpackungen erstmalig in Umlauf bringen, ausgehend von ihrer Produktverantwortung. Daher müssen solche Verpackungen per Lizenzvertrag bei einem der dualen Systeme beteiligt bzw. lizenziert werden. Die betroffenen Unternehmen kommen ihrer Rücknahmepflicht für die durch sie in Umlauf gebrachten Verpackungsmengen durch ihre Verpackungslizenzierung nach.

Bei Transportverpackungen handelt es sich um Verpackungen, die typischerweise im Handel verbleiben, also nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Auch für sie gilt gemäß § 15 Abs. 1 VerpackG eine Rücknahmepflicht, nach der der Vertreiber sie zurücknehmen und fachgerecht entsorgen muss.

§ 15 des Verpackungsgesetzes regelt die Rücknahmepflicht für bestimmte Verpackungsarten

In dem seit 2019 geltenden Verpackungsgesetz wird unter § 15 VerpackG („Pflichten der Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme und Verwertung“) die Rücknahmepflicht aller Verpackungen geregelt, die sich entweder nicht an private Endverbraucher richten oder zwar für private Konsumenten bestimmt sind, aber aus anderen Gründen nicht über das duale System entsorgt werden können. Demnach müssen die Vertreiber der folgenden Verpackungen diese zurücknehmen und fachgerecht entsorgen:

- Transportverpackungen
- Verkaufs- und Umverpackungen, die typischerweise nicht bei Endverbrauchern anfallen
- Verkaufs- und Umverpackungen, die sich aus Umweltunverträglichkeit nicht über die Systembeteiligung entsorgen lassen
- Verkaufsverpackungen mit Inhalten, die Schadstoffe enthalten

Rücknahmepflicht für Unternehmen, die Transportverpackungen in Umlauf bringen

Transportverpackungen werden vor allem im B2B-Bereich, also von Geschäft zu Geschäft, eingesetzt. Dabei handelt es sich beispielsweise um Folien oder, die dem Transport einer Ware dienen und typischerweise nicht an den privaten Endverbraucher weitergegeben werden. Unternehmen, die Transportverpackungen verwenden, sind verpflichtet, die in Verkehr gebrachten Behältnisse im Rahmen ihrer Produzentenverantwortung zurückzunehmen, d.h. sie haben eine Rücknahmepflicht für diese. Er kann für die Erfüllung dieser Pflicht einen Dienstleister beauftragen. Vertreiber, die ausschließlich Transportverpackungen in Verkehr bringen, müssen sich nicht bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registrieren.

Rücknahmepflicht für Unternehmen, die Verkaufsverpackungen in Umlauf bringen

Gegenüber der Rücknahmepflicht in puncto Transportverpackungen, sind die Pflichten für Unternehmen, die Verkaufsverpackungen – also solche Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen – in Umlauf bringen, anders geregelt. Sie agieren als sogenannter Erstinverkehrbringer und beliefern in dieser Eigenschaft Endverbraucher mit Waren, verpackt in Produkt-, Versand- oder Serviceverpackungen, die allesamt unter den Oberbegriff „Verkaufsverpackung“ fallen. Unter den Begriff Erst Inverkehrbringen fallen etwa Onlineshops im In- und Ausland, Gastronomiebetriebe oder stationäre Einzelhändler.

Die privaten Endverbraucher, bei denen die Verpackungen letztlich als Abfall anfallen, können diesen haushaltsnah in den Abfallbehältnissen der dualen Systeme entsorgen, z. B. in der Gelben Tonne/dem Gelben Sack. Die dualen Systeme wiederum kümmern sich um die Sammlung, Sortierung und das Recycling der Verpackungsabfälle. Das von den inverkehrbringenden Unternehmen für ihr Verpackungsvolumen an das duale System der Wahl geleistete Lizenzentgelt soll die hierbei entstehenden Kosten tragen.

Unternehmen sollten jedoch die Definition des Verpackungsgesetzes vom „privaten Endverbraucher“ (vgl. § 3 Abs. 11 VerpackG) im Blick behalten, die neben dem privaten Haushalt u. a. auch Krankenhäuser, Kinos, Freizeitparks, Bildungseinrichtungen und weitere Institutionen im privatwirtschaftlichen und öffentlichen Raum miteinschließt.